

Das Orts-Statut von Dölau aus dem Jahr 1908 - Die Straßenreinigung -

Es ist oft interessant in alten Dokumenten zu blättern.
Man kann Vergleiche zur heutigen Zeit ziehen und eine Bewertung abgeben.
Ein altes Dokument der Gemeinde Dölau wird heute vorgestellt.
Es gibt einen Teil des „Orts-Statut“ wieder.
Konkret geht es um Festlegungen zur Straßenreinigung im Jahre 1908.



Auf Grund des § 68 Absatz 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 wird für den Gemeindebezirk Döblau folgendes bestimmt:

§ 1.

Jeder Besitzer eines an einer öffentlichen Straße gelegenen Grundstücks hat den vor seinem Grundstück befindlichen Teil des Bürgersteigs in Ordnung zu halten, diesen, sowie die Straße bis zur Mitte derselben zu reinigen und den Kehrriecht zu entfernen. Die Reinigungspflicht ruht, solange die Straßen mit Schnee und Eis bedeckt sind.

§ 2.

Die Reinigung erfolgt wöchentlich, und zwar am Sonnabend und an jedem, einem höheren Festtage vorangehendem Tage. Eine außerordentliche Reinigung kann nach Bedarf von Seiten des Gemeindevorstehers angeordnet werden. Vorher ist mit Wasser zu sprengen. Welche Straßen der Reinigung unterliegen, bestimmt der Gemeindevorsteher.

— 4 —

§ 3.

Dünger, Asche, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nur dann zur Abfuhr auf Straßen, Wegen oder Plätzen gelagert werden, wenn die Abfuhr aus dem Gehöft durch eine Einfahrt nicht ermöglicht ist. Das Lagern muß stets vor dem eigenen Grundstück erfolgen und es müssen die gelagerten Gegenstände während der Dunkelheit beleuchtet sein. Auch dürfen dieselben nicht länger als 48 Stunden gelagert werden. Ausnahmen sind mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstehers zulässig.

§ 4.

Die Pflicht der Straßenreinigung umfaßt auch die Pflicht des Schneefehens auf dem Bürgersteige, daselbe hat nach Bedarf zu erfolgen. Bei Winterglätte hat jeder Reinigungspflichtige den Bürgersteig mit Sand zu bestreuen.

§ 5.

In Straßen und Straßenteilen, auch solchen, welche der öffentlichen Kanalisation entbehren, ist das Hinausleiten von Leitungs-, Wirtschafts- und sonstigem Verbrauchswasser verboten.

§ 6.

Verantwortlich für die Straßenreinigung sind die Besitzer oder Verwalter der Grundstücke.

— 5 —

§ 7.

Das Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Vollzogen:

Döblau, den 16. April 1908.

Der Gemeinde-Vorstand. Die Gemeinde-Vertretung.

Gemeinde Vorsteher:

Kost.

Die Schöppen:

A. Westfeld,

F. Stöbe.

Franz Bäusch,

G. Henze,

A. Riischke,

Fr. Veier,

H. Gummel,

H. Reuter,

G. Röber,

Otto Specht.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des
§ 6 der Landgemeindeordnung vom 3 Juli 1891
hierdurch von uns genehmigt.

Halle a. S., den 9. Mai 1908.

L. S.

Der Kreisaußschuß des Saalkreises.
v. Krojigt.